

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung
PDF-Dokument generiert am	08.10.2026 23:17
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 8. Juli 2026 bis 9. Oktober 2026.

Inhalt

Mit der Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) werden mehrere parlamentarische Vorstösse koordiniert umgesetzt.

Im Zentrum der Vorlage steht der Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Die heutige Aargauer Regelung sieht in der Regel einen Lohnabzug von 5 % während fünf Jahren vor. Danach entfällt der Abzug auch dann, wenn in der Zwischenzeit kein entsprechendes Diplom erworben wurde. Künftig sollen die Lohnabzüge erhöht und zeitlich unbefristet vorgenommen werden.

Neben den Regelungen zum Lohnabzug umfasst die Vorlage weitere Anpassungen in den Bereichen Stellvertretungen, Assistenzpersonen, schulische Heilpädagogik und Lohneinstufung. Ziel ist es, die Schul- und Unterrichtsqualität langfristig zu stärken, Anreize zur Nachqualifikation zu schaffen und Schulen sowie Schulverwaltungen administrativ zu entlasten. Gleichzeitig sind Übergangsregelungen und Ausnahmen vorgesehen, damit sich der Fachkräftemangel nicht kurzfristig verschärft.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Patrik Zamora

Fachmitarbeiter Geschäfte & Projekte

Generalsekretariat

062 835 57 15

patrik.zamora@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Stephan
Nachname	Müller
E-Mail	stephan.mueller@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1 (zu Ziffer 2.4 Kantonaler Vergleich)

Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die SVP Aargau anerkennt, dass aufgrund von mehreren überwiesenen parlamentarischen Vorstössen, mit einer Teilrevision verschiedene Themen im Lohndekret (LDLP) und die Anstellungsbedingungen (VALL) neu geregelt werden sollten, steht dieser Teilrevision bzw. den im Anhörungsbericht unterbreiteten Umsetzungsvorschlägen aber kritisch gegenüber.

Die SVP Aargau befürchtet mit den neu vorgeschlagenen Anstellungsvoraussetzungen (minimale Anstellungsvoraussetzung, Teil- und Vollqualifikation) und den Unterteilungen in den einzelnen Funktionen (siehe dazu Tabelle in der Beilage 3 des Anhörungsberichts vom 17. Juni 2026), eine zunehmende Akademisierung des Schulpersonals und eine Benachteiligung des bisherigen Schulpersonals, welche teilweise über keine EDK-anerkannte Qualifikation verfügen, sich seit längerer Zeit im Schuldienst bewährt haben und gleichwertige und gute Arbeit leisten.

Weiter sieht die SVP Aargau die Änderung des Lohnabzugs kritisch. Wir sind nicht per se gegen eine solche Abstufung, finden jedoch, dass mit einer Art Bonus-Malus-System eine entsprechende und gerechtere Entlohnung erfolgen könnte, um damit mit einem festzulegenden unbefristeten Lohnabzug eine angemessene Abstufung zu einer vollqualifizierten Lehrperson herbeizuführen.

Schlussendlich sieht die SVP Aargau auch die prognostizierten Kostenfolgen von ca. 22 Mio. Franken für die Nachqualifikation von Lehrpersonen kritisch, da keine abschliessende Zahl genannt werden kann. Diese Schätzung basiert auf Annahmen (siehe dazu Ziff. 11.1 im Anhörungsbericht). Auch wenn sich diese Kosten bis in die 2030er Jahre verteilen dürften, ist davon auszugehen, dass

diese Kosten steigen dürften, sollten sich mehr Lehrpersonen dazu entschliessen, doch noch ein EDK-anerkanntes Diplom zu erwerben und ein Studium in Angriff zu nehmen.

Frage 2 (zu Ziffer 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)

Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Siehe Bemerkungen zur Frage 1.

Frage 3: (zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja (15 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4: (zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)

Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja (5 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Siehe Bemerkungen zur Frage 1.

Frage 5: (zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Der temporäre Lohnabzug von 15 % erscheint im Quervergleich zu Lehrpersonen mit minimalen Anstellungsvoraussetzungen (unbefristeter Lohnabzug von 15 %), zu hoch. Die Studierenden an der PH sind gewillt, die entsprechende Qualifikation zu erlangen und arbeiten neben dem Studium bereits in Teilzeit als Lehrperson in der Volksschule oder bei QUEST-Studierenden ist dies sogar Voraussetzung ab dem dritten Semester.

Aktuell wird ein Lohnabzug von 5 % bei angehenden Lehrpersonen vorgenommen, welche sich an der PH in der Ausbildung befinden. Diesen Lohnabzug nun zu verdreifachen, erscheint aus Sicht der

Personalgewinnung kontraproduktiv zu sein.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen temporären Lohnabzug bei sich in Ausbildung befindenden Lehrpersonen an der PH, bis zum erfolgreichen Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium), auf 10 % festzusetzen.

Frage 6: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht? Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja (fünf Jahre sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu lang
- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Vgl. Bemerkungen zu Frage 1.

Frage 7: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen? Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Siehe Bemerkungen zu Frage 1.

Frage 8: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Es ist nachvollziehbar, dass mit zunehmendem Alter das Verhältnis zwischen dem zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Erlangung einer EDK-anerkannten Ausbildung bzw. Nachqualifikation kritisch hinterfragt werden muss bzw. nicht mehr gegeben sein dürfte, insbesondere dann, wenn die Lehrpersonen nur noch wenige Jahre bis zur Pension arbeiten wird. Auch bei einem Wechsel der Anstellungsbehörde soll eine Art Besitzstandsregel zur Anwendung kommen.

Zur Lohneinstufung siehe Bemerkungen zu Frage. 1.

Frage 9: (zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein

- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Die SVP Aargau ist der Meinung, dass an der aktuellen Regelung, d.h. eine bezahlte Stellvertretung für eine unvorhergesehene Abwesenheit einer Lehrperson, ab dem 2. Tag, festzuhalten ist. Im Rahmen des Berufsauftrag und im Sinne einer Sofortmassnahme sind die Lehrpersonen verpflichtet, den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten und zusätzliche Unterrichtslektionen zu übernehmen oder sogar eine ganze Klasse.

In der Privatwirtschaft und den meisten Berufen gehört bei einer unvorhergesehenen Abwesenheit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters, die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben dazu und wird nicht zusätzlich entlohnt.

Frage 10: (zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsvoraussetzungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen minimalen Anstellungsvoraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Im Sinne einer Gleichbehandlung ist ein entsprechender Lohnabzug vorzunehmen, damit kein Fehlanreiz für den Einsatz von unqualifizierten Lehrpersonen geschaffen wird und diese lohnmassig bessergestellt werden.

Frage 11: (zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Mit dieser Regelung kann einer Entbürokratisierung in der Stellvertretungsregelung nachgekommen werden.

Frage 12: (zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen)
Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Die Einführung einer Assistenzperson II mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich ist zu begrüßen und trägt weiter zur Unterstützung und Entlastung von Lehrpersonen bei. Durch die Schaffung einer neuen Funktion haben bisherige Assistenzpersonen I die Möglichkeit, sich ihrer Fähigkeiten entsprechend weiterzubilden, um verantwortungsvollere Aufgaben zu übernehmen.

Eine klare Abgrenzung des Aufgabengebiets zwischen Assistenzperson I und Assistenzperson II ist vorzunehmen und die beiden Ausprägungen sollen nicht ergänzend wirken, sondern bedarfsgerecht im Unterricht eingesetzt werden.

Bei der Funktionsbezeichnung stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht zielführender wäre, wenn die aktuelle Bezeichnung «Assistenzperson» mit ihrem Aufgabengebiet, zukünftig als Assistenzperson II bezeichnet würde und die neu zu schaffende Funktion einer Assistenzperson mit ihrem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich, als Assistenzperson I zu bezeichnen wäre. Damit würde eine logische Abstufung in der Ausprägung erfolgen.

Frage 13: (zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)
Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Die Schaffung einer neuen Rolle «Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation» für den Einsatz in der Regelschule konkurrenziert aus Sicht der SVP Aargau die Umsetzung des Projekts «Förderklassen plus». Indem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen und erweitertem oder intensivem verstärktem Bedarf in diesen fachlich spezialisierten Förderklassen unterrichtet werden, sollte es möglich sein, mit den bisherigen Schulischen Heilpädagoginnen und Pädagogen, den bestehenden Bedarf in den Regelschulen abzudecken.

Frage 14: (zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Lohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Diese Neuregelung ist absolut zu begrüßen. Damit kann eine einheitliche Einstufung des Schulpersonals gewährleistet werden und der aktuelle grosse Verwaltungsaufwand – rund 70 % der Neueinstufungen durch die Anstellungsbehörde müssen nach eingehender Prüfung durch den kantonalen Personaldienst Lehrpersonen zurückgewiesen, da fehlerhafte Daten (zu hohe oder tiefe

Einstufung) vorhanden sind – soll auf ein Minimum beschränkt werden.

Auch wenn voraussichtlich zwei Vollzeitstellen beim kantonalen Personaldienst Lehrpersonen geschaffen werden müssen, überwiegt der Vorteil, da mit dieser einheitlichen Lösung der Verwaltungsaufwand bei den Schulen und den Schulverwaltungen deutlich reduziert und somit die Gemeinden entlastet werden.

Frage 15: **(zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)**

Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Ja zu Ziff. 7.1 - 7.3. Nein zu Ziff. 7.4 (Strafregisterauszug)

Strafregisterauszug

Bestimmungen: Die vorgesehene Bestimmung, dass ein Privat- und Sonderprivatauszug nicht älter als sechs Monate sein soll, ist viel zu lang. Praxisgemäss verlangen in der Schweiz die meisten Unternehmen oder Behörden Auszüge, die maximal drei Monate alt sind.

Im schulischen Umfeld, in welchem ein entsprechender Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zukommt, sollte ein Privat- und Sonderprivatauszug ebenfalls nicht älter als drei Monate sein, wobei meistens im Rahmen der Bewerbung gleich ein aktueller Auszug eingeholt wird.

Ausnahmeregelung I: Die vorgesehene Bestimmung, dass auf einen Auszug verzichtet werden soll, wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits aktiv an einer öffentlichen Schule im Kanton Aargau angestellt ist, kann nicht gefolgt werden. Eine Neuanstellung soll die Einholung der entsprechenden Auszüge bedingen.

Ausnahmeregelung II: Die vorgesehene Bestimmung, dass bei Stellvertretungen von höchstens drei Monaten, auf das Einfordern von Auszügen verzichtet werden kann, ist kritisch zu hinterfragen. Auch wenn eine «Kann»-Formulierung vorgesehen ist, sollten je nach Bewerber/Bewerberin und deren Vorgeschichte (z.B. mehrere kurzfristige Anstellungen oder Stellvertretungen in einer gewissen Zeit) auch die entsprechenden Auszüge eingefordert werden.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die SVP Aargau ist der Meinung, dass bei einer solch strukturellen Änderung des Lohndekrets und der Anstellungsbedingungen, die zuständige Fachkommission die Gelegenheit erhalten sollte, das Geschäft zu beraten. Ansonsten dürfte dies dazu führen, dass die Beratung im Grossen Rat zu einer Kommissionssitzung verkommt, in welcher diverse Anträge gestellt werden, zu welchen sich vorher weder die Mitglieder der Fachkommission noch der Regierungsrat Gedanken machen konnte. Ebenso können keine Fragen an die zuständige Verwaltung gestellt werden (z.B. welche Auswirkungen durch vorgeschlagene Massnahmen zu erwarten sind, Kostenfolgen mit anderen Lohnabzügen oder Berechnungsmodellen, usw.).